

Laborordnung

für das StudentLab

in der Fassung vom Juni 2011

- §1 Voraussetzungen für die Benützung des Labors sind:
1. Zulassung zu einem Studium an der TU-Wien,
 2. Mitgliedschaft bei ÖVE oder IEEE,
 3. Absolvierung einer (einführenden) einschlägigen Laborübung oder einer Einführung durch die Betreiberin (HTU).
- §2 Der/die BenutzerIn verpflichtet sich bei Nichterfüllung der Voraussetzungen lt. §1 dies der Studienvertretung Elektrotechnik zu melden und seine/ihre Zugangskarte zurückzugeben.
- §3 Um die Voraussetzungen lt. §1 zu überprüfen, stimmt der/die BenutzerIn des Labors einem Datenabgleich mit Datenbanken der TU Wien, IEEE und ÖVE zu.
- §4 Aus der Unterzeichnung dieser Laborregeln bzw. der Mitgliedschaft bei ÖVE und/oder IEEE erwächst kein Rechtsanspruch auf die Benützung des Labors.
- §5 Die Benützung des Labors sowie der darin vorhandenen Geräte und übrigen Gegenstände erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- §6 Gefährliche Geräte, wie Lötkolben, dürfen nur von entsprechend geschulten BenutzerInnen in Betrieb genommen werden.
- §7 Für vorsätzliche, mutwillige Beschädigung der Laborräumlichkeiten, der darin enthaltenen Geräte oder der Laboreinrichtung haftet der/die VerursacherIn der Schäden.
- §8 Von den BenutzerInnen des Labors wird beim Umgang mit den Geräten erhöhte Sorgfalt gefordert. Betriebsanleitungen der einzelnen Geräte sind vor Gebrauch sorgfältig zu lesen und zu beachten. Schäden, die durch Nicht-Beachtung der Anleitungen entstehen, werden als mutwillig angesehen.
- §9 Alle Schäden sind umgehend der Studienvertretung bzw. Fakultätsvertretung für Elektrotechnik zu melden.
- §10 Das Labor umfasst zwei Arbeitsplätze; pro Arbeitsplatz sind maximal drei Personen zugelassen. Es haben sich darüber hinaus keine weiteren Personen im Labor aufzuhalten.
- §11 Das Konsumieren von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im Labor sind strengstens untersagt.
- §12 Das Labor wird mit einer Videokamera überwacht. Die BenutzerInnen des Labors erklären sich damit einverstanden, dass die Kamerabilder aufgezeichnet und im Schadensfall auch ausgewertet werden.
- §13 Das Labor darf nicht für bezahlte Projektarbeiten und andere bezahlte Tätigkeiten oder gewerblichen Zwecke verwendet werden.
- §14 Bei Verstoß gegen die Laborordnung behält sich die HTU als Betreiberin vor, die betreffende Person / die betreffenden Personen von der Benützung des Labors auf unbestimmte Zeit auszuschließen.
- §15 Die HTU behält sich vor, Änderungen an dieser Laborordnung durchzuführen. Die aktuell geltende Laborordnung kann unter www.fet.at/labor abgerufen werden.

Ich habe die Laborordnung gelesen, verstanden und akzeptiert.

Ort, Datum: Wien, 18. Juni 2011

Unterschrift: _____